



Dörpener Umschlaggesellschaft
für den kombinierten Verkehr mbH (DUK)
Industriestr. 10 – 12
26892 Dörpen

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab 01.07.2009



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	3
1.1	Einleitung	3
1.1	Veröffentlichungen und Impressum	3
1.2	Ansprechpartner	4
1.3	Neufassungen der DUK-NBS-AT/BT	4
2	Zugangsbedingungen	5
2.1	Infrastrukturnutzungsvertrag	5
2.2	Nutzung der Infrastruktur	5
2.3	Nutzungszweck	5
2.4	Nutzungsänderungen	6
3	Ergänzungen der DUK-NBS-AT	6
3.1	Verweise auf gesetzliche Vorschriften	6
3.2	Regelungen für die Benutzung der Infrastrukturanlagen	6
3.3	Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters, Legitimierung	6
4	Beschreibung der Serviceeinrichtung	6
4.1	Bremsprobenanlage	8
4.2	Betriebszeiten der Serviceeinrichtung	8
5	Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung	8
5.1	Vorübergehende betriebliche Anordnungen	8
5.2	Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme	8
5.3	Vorschriften	9
5.4	Notfallmanagement	9
5.5	Freimachen der benutzten Infrastruktur	10
5.6	Unberechtigte Nutzung	10
5.7	Ausbildung des Personals des Zugangsberechtigten	10
5.8	Übertragung von Rechten und Pflichten	10
5.9	Einsatz Personal Dritter	11
6	Entgeltgrundsätze	11
6.1	Entgelte für Zusatzleistungen	11
6.2	Zahlungsweise	11
6.3	Aufrechnungsbefugnis	12
7	Arbeitsschutz	12

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Gleise der DUK verbinden insbesondere die Eisenbahninfrastruktur des Umschlagterminals mit dem deutschen und europäischen Schienennetz und dienen der Nutzung der Serviceeinrichtungen auf dem Gebiet der DUK

Die DUK gewährt Zugangsberechtigten diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen der DUK, Allgemeiner Teil (DUK-NBS- AT), der Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen der DUK, Besonderer Teil (DUK-NBS-BT) sowie des Vertrages über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der DUK (Infrastrukturnutzungsvertrag). Die DUK-NBS-BT ergänzen die DUK-NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (z.B. Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

Die DUK-NBS-AT und DUK-NBS-BT stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsbeziehung zwischen DUK und Zugangsberechtigten dar.

1.1 Veröffentlichungen und Impressum

Die Veröffentlichungen der DUK-NBS-AT/BT erfolgen im Internet unter:

<http://www.duk-doerpen.de/nutzungsbedingungen.html>

Insbesondere veröffentlicht werden in ihren jeweils aktuellen Fassungen die die Besetzungszeiten, Regelwerke und Unterlagen der DUK gemäß Ziffer 3.1.2 DUK-NBS-AT und Informationen zu den vereinbarten Nutzungen (z.B. Zustand der Eisenbahninfrastruktur, Unregelmäßigkeiten gemäß Ziffer 5.2.1 DUK-NBS-AT) sowie zur Durchführung geplanter Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gemäß Ziffer 5.7.2 DUK-NBS-AT.

Herausgeber der DUK-NBS-AT/BT:
Dörpener Umschlaggesellschaft
für den kombinierten Verkehr mbH (DUK)
Industriestr. 10 – 12
26892 Dörpen

1.2 *Ansprechpartner*

Der Zugangsberechtigte benennt der DUK mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags einen für betriebliche Belange entscheidungsbefugten Ansprechpartner des Unternehmens, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mailadresse, falls vorhanden. Ebenso sind der DUK Adressänderungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Die Kontaktdaten der DUK lauten:

Dörpener Umschlaggesellschaft
für den kombinierten Verkehr mbH (DUK)
Industriestr. 10 – 12
26892 Dörpen

1.3 *Neufassungen der DUK-NBS-AT/BT*

Änderungen der Nutzungsbedingungen werden von der Regulierungsbehörde geprüft. Die DUK ist verpflichtet, ausschließlich von der Regulierungsbehörde nicht beanstandete Nutzungsbedingungen zu verwenden. Von der Regulierungsbehörde akzeptierte Änderungen der Nutzungsbedingungen werden unverzüglich im Internet veröffentlicht und gleichzeitig den Zugangsberechtigten, die bereits ein Vertragsverhältnis in Form eines Infrastrukturnutzungsvertrages mit der DUK begründet haben, schriftlich mitgeteilt. Die Zugangsberechtigten haben das Recht, den Infrastrukturnutzungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht weist die DUK die Zugangsberechtigten besonders hin.

2 Zugangsbedingungen

2.1 *Infrastrukturnutzungsvertrag*

Die Serviceeinrichtung kann nur nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen DUK und dem Zugangsberechtigten befahren werden. Ein Befahren der Serviceeinrichtung ohne schriftlichen Vertrag ist nicht erlaubt.

2.2 *Nutzung der Infrastruktur*

Der Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung ist unverzüglich spätestens jedoch 24 h vor dem geplanten Verkehrszeitpunkt mit folgenden Angaben vorzulegen:

- a) die benötigten Serviceeinrichtungen bzw. Ort und Art der benötigten Serviceeinrichtung,
- b) die benötigten Gleislängen
- c) Zweck der Nutzung
- d) Art und Anzahl der benötigten sonstigen Anlagen
- e) Bedarf an Abstellflächen
- f) Angaben zur gewünschten Nutzungsdauer und gewünschter Beginn der Verkehrsaufnahme (Datum, Ankunftszeit, Zustellungszeit, Bereitstellungszeit, Ladeschlusszeit, Abzugszeit, Abfahrtszeit).
- g) Benennung einer oder mehrerer Kontraktpersonen, die befugt und in der Lage sind Erklärungen zur Lösung von möglichen Nutzungskonflikten abzugeben.

2.3 *Nutzungszweck*

Die Nutzung von Serviceeinrichtungen ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig. Beabsichtigt der Zugangsberechtigte hiervon – auch nur kurzfristig – abzuweichen ist vorher die Zustimmung der DUK einzuholen.

2.4 Nutzungsänderungen

Änderungen bezüglich der Nutzung der Serviceeinrichtungen bedürfen des beiderseitigen Einvernehmens zwischen dem Zugangsberechtigten und der DUK.

3 Ergänzungen der DUK-NBS-AT

3.1 Verweise auf gesetzliche Vorschriften

In den DUK-NBS-AT und in den DUK-NBS-BT enthaltene Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

3.2 Regelungen für die Benutzung der Infrastrukturanlagen

Das EVU hat sich über die für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur geltenden Regelwerke und Unterlagen sowie deren Aktualisierungen gemäß Ziffer 3.1.2 DUK-NBS-AT zu informieren.

3.3 Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters, Legitimierung

Die Wahrnehmung von Rechten gemäß Ziffer 5.5 DUK-NBS-AT durch die DUK ist von der Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters des EVU abhängig.

4 Beschreibung der Serviceeinrichtung

Die DUK-NBS-AT/BT gelten für die von DUK betriebene Serviceeinrichtung im Bereich des Umschlagbahnhofs Dörpen.

In dieser Serviceeinrichtung stehen folgende Gleise zur Verfügung die von DUK betrieben werden:



Kranbahn I	=	Gleis 5 + 6	2 x 330 m Nutzlänge
Kranbahn II	=	Gleis 7 + 8	2 x 375 m Nutzlänge
Mobilfläche	=	Gleis 9 + 10	2 x 300 m Nutzlänge

Der Umschlag erfolgt durch 2 Kräne und Reach Stacker.

Ausziehgleis 3 300 m

Das Ausziehgleis befindet sich nördlich der Umschlaganlage (Weiche 24 bis Prellbock).

Im Anschluss an die Weiche 9, abgehend vom Stammgleis der Gemeinde, befindet sich die Zuführung zur Lagerhalle der DUK.

Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtung haben Regelspurweite und sind für den schweren Güterverkehr ausgelegt.

Die Zuführungsgleise zur Serviceeinrichtung sind im Bereich der DB Netz AG und bis zur Schnittstelle zur Serviceeinrichtung elektrifiziert. Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtung sind nicht elektrifiziert.

Ein Übersichtsplan der Serviceeinrichtung liegt diesen NBS als Anlage bei.

Neben der Nutzung der Serviceeinrichtung bietet DUK allen Zugangsberechtigten die folgenden Leistungen an:

- Umschlag von Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs
- Lagerung von Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs
- Transport der Ladeeinheiten vom/zum Terminal
- An- und Auslieferung von Ladeeinheiten
- Reparatur von Ladeeinheiten
- Binnenschiffsumschlag

4.1 Bremsprobenanlage

Am Ende der Gleise 5 bis 10 befinden sich Bremsprobenanlagen.

Während der Hauptnutzungszeit ist die Nutzung der Bremsprobenanlagen für EVU/ZB obligatorisch.

Die Bremsprobenanlagen werden durch DB Netz AG betrieben.

Die Nutzung der Bremsprobenanlage ist zwischen dem Zugangsberechtigten und der DB Netz AG zu vereinbaren.

4.2 Betriebszeiten der Serviceeinrichtung

Die Betriebszeiten der Serviceeinrichtung:

Werktags Mo – Fr = 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

 Sa = 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

außerhalb der Umschlagzeiten und des Regelfahrplans wird ein Entgelt gemäß Entgeltliste erhoben (siehe 3.3 Entgeltliste).

5 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung

5.1 Vorübergehende betriebliche Anordnungen

Vorübergehende betriebliche Anordnungen für die betreffenden Gleisabschnitte werden dem Zugangsberechtigten von der DUK unverzüglich mitgeteilt. Darüber hinaus informiert die DUK über Unregelmäßigkeiten während der Leistungserstellung nach Ziffer 1.2 DUK-NBS-BT.

5.2 Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme

Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebes verpflichtet.

5.5 *Freimachen der benutzten Infrastruktur*

Der Zugangsberechtigte hat die benutzte Infrastruktur auf Weisung der DUK in der vorgegebenen Zeit freizumachen.

Benutzt der Zugangsberechtigte Infrastrukturanlagen aus von ihm zu vertretenden Gründen über das vereinbarte Maß hinaus, so wird die DUK den Zugangsberechtigten auffordern, die Infrastruktur innerhalb einer angemessenen Frist freizumachen. Kommt der Zugangsberechtigte dieser Aufforderung nicht oder innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die DUK berechtigt, die Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen. Ziffer 5.3.5 DUK-NBS-AT bleibt unberührt. Hinsichtlich der Haftung der DUK, die im Zusammenhang mit dem Räumen der Infrastruktur entstehen, findet Ziffer 6 der DUK-NBS-AT Anwendung mit der Maßgabe, dass die Haftung der DUK im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, sofern nicht Leben, Körper, Gesundheit oder wesentliche Vertragspflichten verletzt werden.

5.6 *Unberechtigte Nutzung*

Werden vereinbarte Nutzungszeiten vom Zugangsberechtigten aus von ihm zu vertretenden Gründen überschritten, stellt der Zugangsberechtigte die DUK von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei.

5.7 *Ausbildung des Personals des Zugangsberechtigten*

Die DUK ermöglicht dem Personal des Zugangsberechtigten, vor seinem Einsatz die erforderlichen Ortskenntnisse zu erwerben (siehe DUK-NBS-AT 2.3.3). Die Fortbildung des Personals liegt in der Verantwortung des Nutzers. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.

Für jede weitere Vermittlung von Ortskenntnissen wird ein Entgelt, gemäß Entgeltliste erhoben.

5.8 *Übertragung von Rechten und Pflichten*



Falls der Zugangsberechtigte seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte (selbständige Unternehmer, Subunternehmer und andere) übertragen möchte, so ist vorher die schriftliche Zustimmung der DUK einzuholen.

5.9 Einsatz Personal Dritter

Vom Zugangsberechtigten eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des Zugangsberechtigten.

6 Entgeltgrundsätze

Grundsätzlich wird für die Benutzung der gesamten Serviceeinrichtung ein Entgelt pro Wagen im Eingang und Ausgang erhoben.

6.1 Entgelte für Zusatzleistungen

Entgelte für Zusatzleistungen werden gesondert erhoben bei:

- Abstellen von Fahrzeugen (Triebfahrzeuge, Wagen, Baumaschinen, etc.). Es richtet sich nach Anzahl der Fahrzeuge und Kalendertag.
- Die Einweisung in die Orts- und Steckenkenntnis wird nach Aufwand abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt pro angefangene Stunde

6.2 Zahlungsweise

Ergänzend zu DUK-NBS-AT, Punkt 4.3, wird nach Ablauf der Zahlungsfrist für die erste Mahnung kein Entgelt erhoben. Nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Mahnung werden mit der zweiten Mahnung 5% Verzugszinsen auf den Rechnungsbruttobetrag, zuzüglich 10,00 Euro Mahngebühren erhoben.



6.3 Aufrechnungsbefugnis

Abweichend zu DUK-NBS-AT, Punkt 4.4, ist eine Aufrechnung der Forderungen grundsätzlich ausgeschlossen.

7 Arbeitsschutz

Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII §16). Der Zugangsberechtigte und die DUK arbeiten im Sinne des §8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz der Beschäftigten zusammen.